

Richtlinie der Gemeinde Kronshagen für die Förderung der Arbeit für Seniorinnen und Senioren

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 10.12.2019 die folgende Richtlinie für die Förderung der Seniorenarbeit beschlossen.

Präambel

Die Gemeinde Kronshagen fördert Veranstaltungen und Aktivitäten, die geeignet sind, Seniorinnen und Senioren zu einer Betätigung oder zum gesellschaftlichen Engagement anzuregen, sowie Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen (vgl. § 71 Abs. 2 Nr. 1 und 5 Sozialgesetzbuch XII). Dies soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen können, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern, sowie für die Seniorinnen und Senioren Möglichkeiten zu schaffen, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Die genannten Maßnahmen werden gefördert, wenn diese für Seniorinnen und Senioren durchgeführt werden und als Veranstaltungen der Seniorenarbeit erkennbar sind und sich somit unmittelbar und ersichtlich an Seniorinnen und Senioren wenden.

Förderfähige Verbände und Kirchen

1. Die Gemeinde bezuschusst Veranstaltungen
 - a) der ortsansässigen freien Wohlfahrtsverbände,
 - b) des Sozialverbandes Deutschland e. V. Ortsverband Kronshagen und
 - c) der Kirchengemeindenim Rahmen der Seniorenarbeit - außerhalb von Einrichtungen - für Kronshagener Einwohnerinnen und Einwohner ab 60 Jahren.
2. Der Bürgermeister ist über den Absatz 1, Buchstaben a bis c, hinaus, dazu berechtigt, Veranstaltungen anderer Institutionen im Einzelfall zu bezuschussen.

Förderfähige Veranstaltungen und Förderhöhe

1. Feierstunden mit Bewirtung

Die Gemeinde bezuschusst pro Institution bis zu 18 Feierstunden im Kalenderjahr.

Die Zuschusshöhe beträgt 1,50 Euro je Person und Veranstaltung.

Für besondere Darbietungen im Rahmen der Veranstaltung (Vorlesungen, Vorträge und kulturelle Beiträge) werden zusätzlich Kosten bis zu 30,00 Euro übernommen.

2. Tagesausflugsfahrten und Besichtigungen

Die Gemeinde bezuschusst pro Institution bis zu zwei Veranstaltungen im Kalenderjahr.

Die Zuschusshöhe beträgt für Fahrkosten bis zu 65,00 Euro, Eintrittsgelder bis zu 1,50 Euro pro Person und Beköstigung bis zu 3,50 Euro pro Person.

3. Kulturelle Veranstaltungen

Die Gemeinde bezuschusst pro Institution bis zu fünf Veranstaltungen im Kalenderjahr.

Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 3,50 Euro pro Person.

4. Bildende Veranstaltungen

Die Gemeinde bezuschusst pro Institution bis zu fünf Veranstaltungen im Kalenderjahr. Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 3,50 Euro pro Person.

Fördermodalitäten - Antragstellung, Abrechnung und Bewilligung -

1. Anträge sind bis zum 31.08. eines jeden Jahres für die beabsichtigten Veranstaltungen des jeweiligen Folgejahres bei der Gemeinde Kronshagen zu stellen. Für den Antrag sind die Formblätter der Gemeinde Kronshagen zu verwenden.
2. Verspätet eingehenden Anträgen kann nur entsprochen werden, sofern noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
3. Die Abrechnung der Veranstaltung ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Veranstaltung - unter Verwendung der Formblätter der Gemeinde Kronshagen - einzureichen.
Mit der Abrechnung sind
 - eine Teilnehmerliste mit Altersangaben und Anschriften,
 - eine detaillierte Aufstellung über die gesamten tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung,
 - Zahlungsbelege, aus denen die Art und der Zweck der Veranstaltung hervorgehen, sowie
 - Angaben über die Eigenbeteiligung der Teilnehmer/innen, einzureichen.
4. Die Bewilligung erfolgt nach Vorlage aller Unterlagen zu 3. durch schriftlichen Bescheid. Die Zuschusshöhe darf max. den Defizitbetrag aus der Veranstaltungsabrechnung ausgleichen.
5. Nicht zuschussfähig sind Veranstaltungen, die im Rahmen der Betreuung und Pflege in Einrichtungen von den Trägern dieser Einrichtung für die Bewohner/innen durchgeführt werden.
6. Insbesondere Personalkosten, Mietkosten, Energiekosten, Reinigungskosten, Porto-, Kopier- und Telefonkosten, Anschaffungen von Gebrauchsgegenständen, freiwillige Zuwendungen und Trinkgelder, Versicherungsbeiträge, verbandsinterne Aufwendungen, Gastgeschenke, Mitgliedsbeiträge und Schreibmaterial sind nicht zuschussfähig.
7. Beträge unter 5,00 € werden nicht ausgezahlt.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Gemeinde Kronshagen für die Förderung der Altenhilfe vom 01.01.2001 außer Kraft.

Kronshagen, den 19.12.2019

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander